

Herrn Bundesrat L. von Moos

---

Redebewilligungen für Nordvietnamesen

1. Am 15. Juli 1966 hat der Bundesrat den grundsätzlichen Beschluss gefasst, dass über die Zulassung ausländischer Redner an Veranstaltungen mit Bezug auf den Vietnamkonflikt bis auf weiteres von Fall zu Fall einzig und endgültig der Bundesrat entscheidet.
2. Am 22. Juni 1970 hat der Bundesrat beschlossen, der PdA Zürich eine Redebewilligung für ein Mitglied der nordvietnamesischen Delegation in Paris unter folgenden Bedingungen zu erteilen:
  - a) Die Redebewilligung wird für eine rein parteiinterne Information erteilt.
  - b) Es dürften nur PdA-Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.
  - c) Es darf keine Propaganda mit Handzetteln, Flugblättern, Inseraten und dergleichen erfolgen.

Analoge Bewilligungen wurden in der Folge, ohne neue Begrüssung des Bundesrates, an die PdA Basel sowie an die Organisation "Central Sanitaire Suisse" für Veranstaltungen in Bern und im Tessin erteilt.

3. Aus dem Bericht der Bundesanwaltschaft vom 12. bzw. 11. August 1970 ergibt sich, dass die gestellten Bedingungen nicht eingehalten worden sind.

"En résumé, on constate que les organisations qui ont mis sur pied ces conférences ont totalement négligé les conditions précises fixées par le Conseil fédéral."

Ebenfalls nicht eingehalten wurden in analoger Weise auferlegte Bedingungen an den "Conseil Mondial de la paix" (vergl. Rapport vom 4.8.70). Der Bundesrat hat am 15. Juli 1966 richtigerweise beschlossen, dass weitere Gesuche des Weltfriedensrates zur Abhaltung von Tagungen in Zukunft abgewiesen werden.

- 2 -

4. Nach Auffassung des Chefs der BUPO (Notiz vom 12.8.70) waren die im Bundesratsbeschluss vom 22. Juni 1970 gestellten Bedingungen wenig realistisch. Es sei für die Polizei kaum möglich, die Einhaltung solcher Bedingungen zu überwachen. Zudem sei es illusorisch, im Zeitalter der Massenmedien jegliche Propaganda zu verbieten.

M.E. ist es auch nicht unbedingt wesentlich, - jedenfalls nicht für die Entscheidungen im Hinblick auf die Zukunft - ob die Bedingungen alle strikte eingehalten bzw. kontrolliert werden. Wichtig ist immerhin, dass man den erwähnten linksextremistischen Kreisen durch Zulassung von ausländischen Referenten nicht die Möglichkeit gegeben hat, auf breiter Basis propagandistisch tätig zu sein. Das ist immerhin ein positiver Erfolg der negativen Umschreibung.

5. Wir haben nun die Erfahrung gemacht, dass gewissen Organisationen in erwähnten oder in analogen Zusammenhängen keine Bewilligung mehr erteilt werden kann, mit dem Hinweis auf den Präzedenzfall, dass die Bedingungen nicht eingehalten wurden. Auch eine solche inskünftige ablehnende Haltung zeigt, dass man durchaus realistisch vorgegangen ist.
6. Da man nie weiss, wie sich die politischen Verhältnisse weiterentwickeln, sollte man nicht auf eine Praxis verzichten, die doch eminente Vorteile zeigt in bezug auf das Bestreben der Schweiz, unser Land nicht zur Plattform für Auseinandersetzungen und Propagandaaktionen kriegsführender Parteien zu machen. Mit diesem Prinzip, das auch unserer Neutralität entspricht, sind wir gut gefahren.
7. Vorgehen für die Zukunft:
  - a) Ich sehe nicht ein, warum und wie der Bundesratsbeschluss vom 15. Juli 1966 geändert werden sollte, nachdem die

- 3 -

gemachten Erfahrungen in der gesamten Auswirkung beurteilt, dank des repressiven Effekts der Massnahmen eher als gut bezeichnet werden können.

- b) Der Bundesrat verbietet inskünftig Veranstaltungen analoger Art, wenn es sich um Gesuchsteller handelt, die die Bedingungen verletzt haben.

*hissu*